

Allgemeine Leihbedingungen der Deutschen Bundesbank (V01/23)

(Numismatische Sammlung)

Für die Bereitstellung von Leihgaben¹ aus dem Bestand der Numismatischen Sammlung der Deutschen Bundesbank, nachfolgend Verleiherin genannt, gelten – neben den jeweils besonderen Festlegungen im Leihvertrag - die nachstehenden allgemeinen Leihbedingungen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Mit Abschluss des Leihvertrages verpflichtet sich die Verleiherin, die im Leihvertrag benannten Leihgaben dem Entleiher unentgeltlich für die im Leihvertrag bestimmte Leihdauer zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Überlassung der Leihgaben erfolgt ausschließlich zur Verwendung im Rahmen der im Leihvertrag benannten Ausstellungen. Eine anderweitige Verwendung der Leihgaben ist dem Entleiher ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche (§ 126 BGB) Zustimmung der Verleiherin untersagt.
- (3) Eine Verwahrung der Leihgabe an einem anderen Ort, als dem unter Ziffer 1 des Leihvertrages angegebenen, ist untersagt, sofern die Verleiherin dem nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich (§ 126 BGB) zugestimmt hat.
- (4) Mit Ablauf der Leihdauer sind die Leihgaben der Verleiherin unverzüglich zurückzugeben, ohne dass es hierfür einer Aufforderung durch die Verleiherin bedarf.
- (5) Bei Verlängerung der Ausstellungsdauer kann eine Verlängerung der Leihdauer schriftlich vereinbart werden. Eine Verlängerung der Leihdauer hat der Entleiher frühzeitig bei der Verleiherin zu beantragen.

¹Im Folgenden wird der Plural verwendet, auch wenn es sich nur um ein Objekt handelt.

§ 2 Versicherung und Haftung

- (1) Der Entleiher hat die Leihgaben zu den von der Verleiherin festgelegten Versicherungswerten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu versichern. Die Versicherungswerte werden in dem Leihvertrag angegeben.
- (2) Die Versicherung wird "von Nagel zu Nagel" abgeschlossen und läuft bis zur Rückgabe der Leihgaben an die Verleiherin.
- (3) Falls die Versicherungsdauer durch eine verspätete Rückgabe überschritten werden sollte, trägt der Entleiher auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Versicherungskosten. Eine erforderliche Verlängerung der Versicherungsdauer hat der Entleiher unverzüglich zu veranlassen.
- (4) Die Verleiherin erhält vor Leihbeginn ein Duplikat des Versicherungsnachweises.
- (5) Soweit die Versicherung des Entleihers zusätzliche oder strengere Anforderungen an den Umgang mit der Leihgabe stellt als es in diesen Leihbedingungen oder dem Leihvertrag niedergelegt ist, ist der Entleiher gegenüber der Verleiherin verpflichtet, auch diese zusätzlichen oder strengeren Anforderungen der Versicherung zu erfüllen.
- (6) Für Ausstellungen im außereuropäischen Ausland hat der Entleiher bei hochrangigen Leihgaben zusätzlich eine Rückgabebzusage (Immunity from Seizure) zu beantragen und vor Leihbeginn der Verleiherin vorzulegen. Die Eigenschaft als „hochrangige Leihgaben“ wird in dem Leihvertrag angegeben.
- (7) Jede Veränderung oder Beschädigung der Leihgaben sowie deren Verlust hat der Entleiher der Verleiherin unverzüglich telefonisch und schriftlich anzuzeigen.
- (8) Bei Verlust oder Zerstörung der Leihgaben ist deren Versicherungswert zu ersetzen. Im Falle von Beschädigungen sind die Kosten der Restaurierung sowie die verbleibende Wertminderung durch eine anerkannte sachverständige Person zu ermitteln, die durch Verleiherin und Entleiher akzeptiert wird, wobei der Verleiherin das Vorschlagsrecht zusteht. Die Kosten zur Ermittlung der Wertminderung trägt der Entleiher; dies auch, wenn die voraussichtlichen Restaurierungskosten den Versicherungswert übersteigen werden.

§ 3 Obhutspflichten und Pflichten des Entleihers im Schadensfall

- (1) Der Entleiher ist verpflichtet, jede Gefahrerhöhung, Beschädigung oder sonstige Veränderung des Zustands der Leihgaben zu dokumentieren und hat dies unverzüglich der Verleiherin schriftlich mitzuteilen. Soweit der Verleiherin Aufwendungen für eine Überprüfung eines Schadens an den Leihgaben entstehen, trägt diese der Entleiher.
- (2) Über eine Durchführung von Restaurierungsarbeiten wegen einer Beschädigung während der Leihdauer entscheidet allein die Verleiherin. Der Entleiher ist ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche (§ 126 BGB) Zustimmung der Verleiherin nicht berechtigt, Restaurierungsarbeiten selbst zu veranlassen, mit Ausnahme sofort notwendiger Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Schadensintensivierung.

(3) Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgaben von „Nagel zu Nagel“ vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater und staatlicher Seite zu schützen. Er hat die Verleiherin von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Leihgaben gegebenenfalls auf seine Kosten auszulösen.

§ 4 Zustandsprotokoll

(1) Zusammen mit den Leihgaben wird dem Entleiher von der Kurierbegleitung der Verleiherin ein Zustandsprotokoll übergeben, in dem der allgemeine Zustand und Vorschäden der Leihgaben dokumentiert sind.

(2) Sollte keine Kurierbegleitung durch die Verleiherin erfolgen, wird das Zustandsprotokoll den Leihgaben beigelegt.

(3) Das Zustandsprotokoll ist bei jeder Übergabe zu überprüfen und jeweils beim Hin- und Rücktransport vom Entleiher und der Verleiherin auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit abzuzeichnen.

(4) Über eine Veränderung des Zustandes der Leihgaben muss die Verleiherin unverzüglich informiert werden.

(5) Das jeweils abgezeichnete Zustandsprotokoll ist bei Ausgang der Leihgaben der Kurierbegleitung der Verleiherin auszuhändigen oder, sofern keine Kurierbegleitung durch die Verleiherin erfolgt, mit den Leihgaben zurückzuschicken.

(6) Werden bei Rückgabe der Leihgaben im Zustandsprotokoll nicht vermerkte Schäden festgestellt, so wird vermutet, dass der Entleiher diese schuldhaft verursacht hat.

(7) Die Verleiherin bestätigt eine ordnungsgemäße Rückgabe der Leihgaben unter Verwendung des Musters für das Rückgabeprotokoll gem. Anlage 1 zum Leihvertrag und anhand des jeweiligen Zustandsprotokolls.

§ 5 Konservierung und Restaurierung von Leihgaben vor Leihbeginn

Sollten die Leihgaben vor Leihbeginn restauriert werden müssen, um transportiert oder ausgestellt werden zu können, trägt grundsätzlich diese Kosten für die Konservierung und Restaurierung die Verleiherin.

§ 6 Transport

(1) Der Transport der Leihgaben erfolgt unmittelbar vor Ausstellungsbeginn und unmittelbar nach Ausstellungsende. Eine Depoteinlagerung beim Entleiher ist nur nach vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher (§ 126 BGB) Zustimmung der Verleiherin gestattet.

(2) Die Verleiherin bestimmt die Art der Verpackung und des Transports.

(3) Die Kosten der Verpackung sowie des Hin- und Rücktransportes der Leihgaben (einschließlich ggf. anfallender Zoll) trägt der Entleiher; er schließt den Transportvertrag mit der Kunstspedition im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

(4) Der Transport erfolgt grundsätzlich durch eine von der Verleiherin akzeptierte, erfahrene Kunstspedition, wobei es im Ermessen der Verleiherin liegt, ob der Transport zusätzlich unter Begleitung eines Kuriers der Verleiherin durchgeführt wird. Die Kunstspedition soll insbesondere die folgenden Kriterien erfüllen:

- Langjährige Erfahrung mit musealen Objekten beim Handling, Verpacken, Transport, Auf- und Abbau in Ausstellungen
- Durchführung von Zollbehandlungen, Begleitschutz, Organisation oder Übernahme von Kurierdienstleistungen
- Erfahrung im Umgang mit speziellen Materialgruppen
- Bereitstellung von speziellem Verpackungsmaterial
- Anlieferung und Öffnung von Klimakisten 48 Stunden vor Transport
- Erfüllung der folgenden Auflagen für das Transportfahrzeug:
 - gute Isolierung, luftgedert, klimatisiert
 - die Packstücke müssen parallel zur Fahrtrichtung fest verankert werden können
 - mechanische Ladebühne für Verpackungseinheiten über 20 kg muss vorhanden sein

(5) Der Transport ist von dem Entleiher auf dem Hin- und Rückweg als Direkttransport zu organisieren, Beiladungstransporte können im Einzelfall von der Verleiherin durch ausdrückliche und schriftliche (§ 126 BGB) Erklärung gestattet werden. Spezielle Transportbedingungen für besonders gefährdete und empfindliche Objekte werden gesondert und so früh wie möglich von der Verleiherin mitgeteilt (z.B. Klimakiste, Grafikbetten etc.).

(6) Sollte ein Kurier der Verleiherin die Leihgaben begleiten, sind für den Entleiher keine zusätzlichen Kosten damit verbunden.

§ 7 Betreuung

Der Entleiher verpflichtet sich, dass er die Ausstellung während der Laufzeit regelmäßig unter Beachtung der in § 12 bestimmten Anforderungen konservatorisch betreut und die zum Schutz der Leihgaben erforderlichen konservatorischen Maßnahmen gewährleistet. Während der gesamten Leihdauer müssen auf Verlangen der Verleiherin Protokolle über die klimatischen Bedingungen der Ausstellungsräume vorgelegt werden.

§ 8 Ausstellungsaufbau

(1) Zum Zeitpunkt des Eintreffens der Leihgaben in den Ausstellungsräumen müssen Bau- und Handwerks-, insbesondere Malerarbeiten abgeschlossen sein. Farben im gesamten Ausstellungsbereich müssen durchgetrocknet sein. Während des Ausstellungsaufbaus darf nicht über den Leihgaben gearbeitet oder montiert werden.

(2) In den Ausstellungsvitrinen ist jede Ausdünstungsquelle wie z.B. Klebstoffe, frische Hölzer, Faserplatten, noch nicht durchgetrocknete Sockel bzw. Objektträgeranstriche zu vermeiden. Gefordert sind pH-neutrale Textilbespannungen oder säurefreie Papiere bzw. Kartons, Marmor, Metall, Plexiglas oder Glasträger.

(3) Sind besondere Montagevorgaben von dem Entleiher zu beachten, werden diese im Leihvertrag angegeben.

(4) Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgaben ausschließlich durch hierfür geschultes Personal auspacken und in der Ausstellung aufbauen zu lassen. Die Leihgabe ist nur von restauratorischem Fachpersonal oder unter Aufsicht von restauratorischem Fachpersonal und mit größter Vorsicht zu behandeln

(5) Bewegungen der Leihgaben nach Aufbau der Ausstellung sind auszuschließen.

(6) Sämtliche Aufbau- und Montagearbeiten müssen durch einen Restaurator fachgerecht durchgeführt bzw. überwacht werden.

§ 9 Ausstellung

(1) Der Entleiher verpflichtet sich, für die Leihdauer alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Beschädigungen sowie die Entwendung der Leihgaben zu vermeiden.

(2) Die Behandlung der Leihgaben im Rahmen der Lagerung und Ausstellung muss deren bestmöglichen Schutz vor Beschädigungen oder sonstigen Veränderungen gewährleisten. Insbesondere müssen konstante klimatische Bedingungen in den Ausstellungsräumen sichergestellt sein.

(3) Die Leihgabe darf in keiner Weise verändert, beschriftet oder be- bzw. aufgeklebt werden. Inventarschilder der Verleiherin sind an der Leihgabe zu belassen.

(4) Der Schutz der Leihgaben gegen Entwendung und Beschädigung muss dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Leihgaben nicht durch Ausstellungsbesuchende berührt oder auf andere Art und Weise beschädigt oder entwendet werden können. Das Essen, Trinken und Rauchen ist in den Ausstellungsräumen zu untersagen. Die Ausstellungsräume müssen den gesetzlichen Brandschutzanforderungen entsprechen.

(5) Die Verleiherin kann leihgabenabhängig besondere Sicherheitsanforderungen z.B. zur Vitrinenbeschaffenheit festlegen, die zu beachten sind. Besondere Sicherheitsanforderungen werden in dem Leihvertrag angegeben.

(6) Während der Öffnungszeiten muss Aufsichtspersonal in den Ausstellungsräumen anwesend sein. Die Ausstellungsräumlichkeiten müssen alarmgesichert sein.

§ 10 Abbildungen

(1) Die Anfertigung von Fotos, Dias, analogen oder digitalen Reproduktionen, Film-, Video- oder Fernhaufnahmen (im Folgenden Abbildungen) für Zwecke der Bewerbung der Leihgaben und zur Erstellung und den Vertrieb eines Ausstellungskataloges ist gestattet. Anfertigungen von Abbildungen außerhalb der Ausstellung der Leihgaben oder zu gewerblichen Zwecken sind im Übrigen ausnahmslos untersagt. Die Gestattung von Abbildungen für Zwecke der Bewerbung der Leihgaben und zur Erstellung und dem Vertrieb eines Ausstellungskataloges stellt ausdrücklich keine Genehmigung zur Herstellung von Banknotenabbildungen nach § 128 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und auch keine

Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 5 des Beschlusses EZB/2013/10 der Europäischen Zentralbank vom 19. April 2013 über die Stückelung, Merkmale und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten in der jeweils geltenden Fassung oder anderer für die Abbildung von Banknoten geltenden besonderen Ab- oder Nachbildungsregelungen dar.

(2) Der Entleiher verpflichtet sich im Falle der Anfertigung von Abbildungen den Bildnachweis „Numismatische Sammlung der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main“, anzubringen. Der Bildnachweis ist unmittelbar an der Abbildung anzubringen.

(3) Im Falle der Veröffentlichung eines Ausstellungskataloges ist der Entleiher verpflichtet, unaufgefordert ein Exemplar der Verleiherin unentgeltlich zuzuschicken. Diese Abgabepflichtung des Entleihers kann die Verleiherin durch Erklärung auf sämtliche andere Druckerzeugnisse der Ausstellung wie Plakate, Faltblätter, Kurzführer etc. als Belegexemplare erstrecken.

(4) Der Entleiher verpflichtet sich, den Namen der Verleiherin bei allen Ausstellungsstücken vollständig anzugeben und im Ausstellungskatalog in das Verleihverzeichnis aufzunehmen. Alle Beschreibungen müssen gleichfalls den Namen der Verleiherin sowie die Signatur (Inv.Nr.) enthalten.

§ 11 Zugang

Beschäftigten der Verleiherin und ihren Beauftragten, die mit einer Kontrolle der Leihgaben betraut wurden, ist jederzeit Zugang zu den Leihgaben in den Ausstellungsräumen und ggf. im Depot oder Zwischendepot zu ermöglichen.

§ 12 Klima und Licht

(1) Um Veränderungen an den Leihgaben zu vermeiden, ist bei Lagerung und Ausstellung ein konstantes Klima zu gewährleisten. Die einzelnen Klima- und Beleuchtungsstärken sind den untenstehenden Angaben in den Objektgruppen zu entnehmen.

(2) Direkte Sonneneinstrahlung oder lokale Erwärmung der Leihgaben durch Lichtquellen müssen ausgeschlossen werden. Zu verwenden sind Beleuchtungssysteme mit UV- und IR-Filter.

(3) Die Beleuchtung ist auf Öffnungs- und Wartungszeiten zu reduzieren.

Klimawerte:

Holz

rF:	55 % rF, +/- 5%, konstant
Temperatur:	18-22 °C, konstant
Beleuchtungsstärke:	max. 200 Lux max. 50 Lux bei empfindlichen Materialkombinationen

Präsentation der Leihgaben: Größtmögliche Konstanz des Raumklimas ist zu gewährleisten. Die Leihgaben dürfen nur in staub- und schadstofffreien Vitrinen präsentiert werden. Die Leihgaben dürfen nur mit Handschuhen an der stabilsten Stelle angefasst werden.

Textilien

rF:	50 % rF, +/- 5%, konstant
Temperatur:	18-22 °C, konstant
Beleuchtungsstärke:	max. 50 Lux (es sollte nur Kunstlicht verwendet werden)

Präsentation der Leihgaben: Die Leihgaben dürfen nur in staub- und schadstofffreien Vitrinen präsentiert werden. Leihgaben, die auf Büsten, Figurinen oder ähnlichen Ausstellungselementen gezeigt werden, dürfen keinen Spannungen durch zu große Präsentationskörper oder Formbügel ausgesetzt werden. Sämtliche Leihgaben dürfen in keinem Fall mit Nägeln, Nadeln, Kunststoffschnur, Faden o.ä. durchbohrt oder genäht werden. Eingriffe jeglicher Form, wie z.B. Annähen von Schlaufen oder anderen Montagehilfen dürfen nur mit der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen (§ 126 BGB) Zustimmung Verleiherin erfolgen. Die Leihgaben dürfen keinesfalls mit Klebstoffen, Leimen oder Klebeband in Berührung gebracht werden. Im Falle einer aufliegenden Präsentation der Leihgaben ist eine konservatorisch geeignete Unterlage notwendig.

Metall

rF:	40 % rF, +/- 5%, konstant 50 % bei Materialkombinationen
Temperatur:	18-22 °C, konstant
Beleuchtungsstärke:	max. 250 Lux max. 50 Lux bei Textilanteilen und organischen Bestandteilen

Präsentation der Leihgaben: Die Leihgaben dürfen nur in staub- und schadstofffreien Vitrinen präsentiert werden. Die Metalle dürfen nicht mit Metallen z.B. von Halterungen oder Montagehilfen in Berührung kommen. Hier sind konservatorisch geeignete Unterlagen bzw. Ummantelungen oder Schrumpfschläuche notwendig. Die Handhabung von Metallobjekten erfolgt ausschließlich unter Verwendung sauberer Nitrilhandschuhe.

Kunsth Handwerk

Kunststoffe, Gummi	rF: Temperatur: Beleuchtungsstärke:	50 %, +/- 5 %, konstant max. 20 °C, konstant max. 150 Lux
Wachs	rF: Temperatur: Beleuchtungsstärke:	50 %, +/- 5 %, konstant max. 20 °C, konstant max. 100 Lux
Dermoplastik, Pflanzenpräparate	rF: Temperatur: Beleuchtungsstärke:	50 %, +/- 5 %, konstant 18-22 °C, konstant max. 50 Lux
Elfenbein, Knochen, Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Leder, Pergament	rF: Temperatur: Beleuchtungsstärke:	50 %, +/- 5 %, konstant 18-22 °C, konstant max. 50 Lux
Glas, Email	rF: Temperatur: Beleuchtungsstärke:	45%, +/- 5 %, konstant 18-22 °C, konstant max. 200 Lux
Porzellan, Keramik	rF: Temperatur: Beleuchtungsstärke:	max. 50 % rF, konstant 18-22 °C, konstant max. 200 Lux
Gips	rF: Temperatur: Beleuchtungsstärke:	50 %, +/- 5 %, konstant 18-22 °C, konstant 250 Lux bei gefasstem Gips, sonst variabel
Stein	rF: Temperatur: Beleuchtungsstärke:	max. 55 % rF, konstant 18-22 °C, konstant 250 Lux bei gefasstem Stein, sonst variabel

Präsentation der Leihgaben: Die Leihgaben dürfen nur in staub- und schadstofffreien Vitrinen präsentiert werden. Technische Geräte oder Modelle dürfen nicht demontiert oder in Betrieb gesetzt werden. Um Risse und/oder Brüche an Henkeln, Knäufen etc. zu vermeiden, sind die Objekte immer nur am Korpus und mit sauberen Handschuhen anfassen. Zwischen Objekt und Vitrine bzw. Halterung ist eine konservatorisch geeignete Trennschicht zu unterlegen.

Papier

rF:	50 % rF, +/- 5%, konstant
Temperatur:	18-22 °C, konstant
Beleuchtungsstärke:	max. 50 Lux

Grafiken und Objekte aus Papier werden grundsätzlich als Vitrinstücke verliehen. Nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher (§ 126 BGB) Zustimmung der Verleiherin dürfen Grafiken oder Objekte in Wechselrahmen des Entleihers präsentiert werden. Vitrinstücke müssen auf Museumskarton oder einer anderen holz- und

säurefreien Unterlage präsentiert werden. Bücher, Alben, Broschüren und Hefte sind liegend auszustellen. Dies gilt für geschlossene und für aufgeschlagen präsentierte Objekte. Der Platzbedarf von Büchern variiert je nachdem, ob und an welcher Stelle sie aufgeschlagen sind. Der benötigte Platzbedarf in der Vitrine ergibt sich aus dem sogenannten Installationsmaß (Buchaußenmaße im Präsentationszustand) und der hinzuzurechnenden Buchstütze.

§ 13 Rückforderung, Rückgabe und Schlussbestimmungen

(1) Die Verleiherin ist berechtigt, die Leihgaben vorzeitig aus wichtigem Grund zurückzufordern (insbesondere, aber nicht beschränkt auf die in § 605 BGB genannten Fälle), mit der Folge, dass der Entleiher die Leihgaben unverzüglich an die Verleiherin zurück zu geben hat; als wichtiger Grund gelten insbesondere ein Eigenbedarf der Verleiherin oder eine Verletzung vertraglicher Pflichten des Entleihers.

Darüber hinaus kann die Verleiherin jederzeit auch ohne Angabe von Gründen unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen den Leihvertrag kündigen und die Rückgabe der Leihgaben verlangen. § 605 BGB bleibt unberührt.

Die Rückgabe hat in den Räumlichkeiten der Verleiherin zu erfolgen.

Im Falle einer Rückforderung stehen dem Entleiher keine Zurückbehaltungsrechte gegenüber der Verleiherin zu.

(2) Sollten einzelne dieser Leihbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Leihbedingungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Leihbedingung durch eine Leihbedingung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Leihvertrages und dem erforderlichen Schutz der Leihgaben am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eventuell auftretende Lücken im Leihvertrag.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.